

**1. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Erhebung  
von Beiträgen  
(Abwasserbeitragsatzung - ABS)  
des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“  
vom 8. November 2005**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ am 08.11.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Beitragsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 1 Öffentliche Einrichtung  
entfällt**

**Artikel 2**

**§ 2 Erhebungsgrundsatz** wird zu **§ 1**.

**Artikel 3**

**§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht** wird zu **§ 2**.

Im Absatz (1) werden die Worte „...im Sinne von § 2 Abs. 1...“ durch die Worte „...im Sinne von § 1 Abs. 1...“ ersetzt.

Im Absatz (3) werden die Worte „...gemäß § 2 Abs. 1...“ durch die Worte „...gemäß § 1 Abs. 1...“ ersetzt.

Im Absatz (4) wird „...erstmaliger Beitrag (§ 2 Abs. 1)...“ durch „...erstmaliger Beitrag (§ 1 Abs. 1)...“ und „...gemäß § 2 Abs. 3...“ durch „...gemäß § 1 Abs. 3...“ ersetzt.

**Artikel 4**

**§ 4 Beitragsschuldner** wird zu **§ 3**.

## Artikel 5

§ 5 **Beitragsmaßstab** wird zu § 4 und erhält folgende Fassung:

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 5) mit dem Nutzungsfaktor (§ 6 bis § 12).

## Artikel 6

§ 6 **Grundstücksfläche** wird zu § 5.

Im Punkt e) werden die Worte „...aufgrund § 3 Abs. 2...“ durch „...aufgrund § 2 Abs. 2...“ ersetzt.

## Artikel 7

§ 7 **Nutzungsfaktor** wird zu § 6.  
Absatz (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

Absatz (3) wird ergänzt:

- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

## Artikel 8

§ 8 **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt** wird zu § 7.

## Artikel 9

§ 9 **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt** wird zu § 8.

Absatz (3) wird ergänzt:

- (3) § 7 Absatz (3) ist anzuwenden.

## Artikel 10

§ 10 **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt** wird § 9 und wird ergänzt um Absatz (3):

- (3) § 7 Absatz (3) ist anzuwenden.

## Artikel 11

### § 11 Stellplätze, Garagen, Gemeindebedarfsflächen wird zu § 10.

Absatz (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 7 bis 9 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

In Absatz (2) werden die Worte „...Die §§ 8, 9 und 10 finden...“ durch die Worte „...Die §§ 7, 8 und 9 finden...“ ersetzt.

## Artikel 12

### § 11 Sakralbauten wird eingefügt:

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

## Artikel 13

### § 12 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 7 – 10 bestehen

erhält folgende Fassung:

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 10 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend.  
Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zulegen.  
Im Fall der Anwendung des Satzes 2 bleiben bei der Geschossermittlung Gebäude wie Silos, Getreidespeicher, Kohlebunker, Aussichtstürme, Öltanks, Aschebunker, Schlauchtrockentürme u. ä. unberücksichtigt.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 2 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 6 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 6 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

## Artikel 14

### § 13 Erneute Beitragspflicht

In Absatz (1) wird „...Beitrag nach § 3...“ durch „...Beitrag nach § 2...“ ersetzt.

In Absatz (1) Punkt c wird „...gemäß § 6 Pkt. a...“ durch „...gemäß § 5 Pkt. a...“ ersetzt.

In Absatz (1) Punkt e wird „...Fall des § 8 Abs. (2)...“ durch „...Fall des § 7 Abs. (2)...“ ersetzt.

In Absatz (2) wird „...den Grundsätzen des § 7...“ durch „...den Grundsätzen des § 6...“ ersetzt.

## Artikel 15

### § 16 Entstehung der Beitragsschuld

wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 2 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
  2. in den Fällen des § 2 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutz- oder Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden kann,
  3. in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
  4. in den Fällen des § 2 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung(-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
  5. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nrn. a und b mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
  6. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nrn. c, d und e mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2 AbwS).

## Artikel 16

### § 18 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

Absatz (1) Satz 2 wird gestrichen.

Absatz (4) erhält folgende Fassung:

(4) § 3 Abs. (1) bis (3) gelten entsprechend.

## Artikel 17

### § 19 Ablösung des Beitrages

In Absatz (1) werden die Worte „...im Sinne von § 2 Abs. 1...“ durch die Worte „...im Sinne von § 1 Abs. 1...“ ersetzt.

In Absatz (3) werden die Worte „... (§ 3 Abs. 4)...“ durch die Worte „...(§ 2 Abs. 4)...“ ersetzt.

Absatz (4) wird ergänzt:

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

## Artikel 18

### § 21 Unklare Rechtsverhältnisse wird neu gefasst:

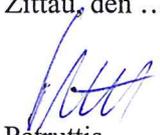
Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

## Artikel 19 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**-9. Nov. 2005**

Zittau, den .....

  
Petrutis  
Verbandsvorsitzender



**Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:**

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.